

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/83 vom 21. Januar 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_83

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/83 du 21 janvier 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/83 del 21 gennaio 2025

Regeste

Art. 43 Abs. 3 ATSG. Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung. Anwendung des Art. 43 Abs. 3 ATSG im kantonalen Beschwerdeverfahren? (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Januar 2025, IV 2024/83).

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit. Sein Gegenstand muss folglich jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen. Dieses hat sich nach dem Abschluss des Aufbautrainings und der anschliessenden verbindlichen Verweigerung von weiteren beruflichen Massnahmen am 28. Mai 2019 auf die Prüfung des im Februar 2017 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage nach einem Rentenanspruch frühestens ab dem 1. August 2017 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) beschränkt. Diese Prüfung hat kein Meistern der Eintretenshürde des Art. 87 Abs. 3 IVV vorausgesetzt, da die erste Anmeldung zum Leistungsbezug vom November 2001 auf berufliche Eingliederungsmassnahmen beschränkt gewesen war; das im Februar 2017 eingereichte Begehren ist folglich das erste Rentenbegehren und keine Neuanmeldung gewesen.

E. 2.1

Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines IV 2024/83 7/13

Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage durch eine ihr zumutbare Tätigkeit erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (sog. Valideneinkommen; Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist ausschlaggebend, welche Tätigkeiten der versicherten Person aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zugemutet werden können. Zur Ermittlung der für die Beantwortung dieser Fragen massgebenden Tatsachen ist gemäss dem Untersuchungsgrundsatz im Art. 43 Abs. 1 ATSG der Versicherungsträger verpflichtet,

wobei allerdings die versicherte Person zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung verpflichtet ist (Art. 28 Abs. 1 und 2 ATSG). Verweigert die versicherte Person die ihr zumutbare Mitwirkung, kann der Versicherungsträger aufgrund der Akten entscheiden oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen, wobei er allerdings die versicherte Person vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen sowie eine angemessene Bedenkfrist einräumen muss (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin hat die Sachverständigen Dres. C.____ und D.____ mit einer psychiatrischen Begutachtung des Beschwerdeführers einschliesslich einer neuropsychologischen Testung beauftragt. Der Beschwerdeführer hat zwar formal bei der neuropsychologischen Testung und bei der psychiatrischen Begutachtung mitgewirkt, aber beide Sachverständigen haben seine Angaben und Testleistungen als nicht aussagekräftig beurteilt. Der neuropsychologische Sachverständige Dr. D.____ hat anschaulich aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer durchwegs invalide und teilweise sogar geradezu absurde Leistungen in den Tests gezeigt hatte. Der Sachverständige Dr. D.____ hat überzeugend begründet festgehalten, dass die schlechten Leistungen des Beschwerdeführers nicht durch ein krankheitswertiges Geschehen, sondern nur durch eine gezielte Manipulation der Ergebnisse erklärt werden könnten. Auch der psychiatrische Sachverständige Dr. C.____ hat zahlreiche Inkonsistenzen und Diskrepanzen festgestellt. Er hat den in den Akten beschriebenen Krankheitsverlauf als sehr untypisch qualifiziert, die Frage aufgeworfen, weshalb die zu Beginn erwartete relativ rasche Verbesserung nie eingetreten sei, die angebliche Zustandsverschlechterung durch eine tagesklinische Behandlung sowie die Weigerung, eine stationäre Behandlung in Anspruch zu nehmen, als auffällig bezeichnet und darauf hingewiesen, dass das vom Beschwerdeführer im Rahmen des Belastbarkeits- und Aufbautraining gezeigte Verhalten als hoचाuffällig zu qualifizieren sei. Er hat darauf hingewiesen, dass die vom Beschwerdeführer beschriebenen Schwierigkeiten und das in den Akten beschriebene Verhalten „nicht wirklich“ zur Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode gepasst hätten. Er hat IV 2024/83 8/13

anschaulich aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer im Explorationsgespräch seine Beschwerden und den Krankheitsverlauf nicht ausführlich und insgesamt recht vage beschrieben habe, dass er immer wieder über gravierende kognitive Einschränkungen geklagt, im Gespräch aber unauffällige kognitive Funktionen gezeigt habe und dass die geltend gemachten Minderungen der Konzentration und des Gedächtnisses das Lenken eines Motorfahrzeuges verunmöglichen müssten, der Beschwerdeführer aber angegeben habe, Autofahren sei problemlos möglich. Der Sachverständige Dr. C.____ hat die angeblich schlechte Stimmung klinisch nicht objektivieren können. Unter Mitberücksichtigung der in der neuropsychologischen Testung festgestellten eindeutigen Hinweise auf ein suboptimales Leistungsverhalten hat er zusammenfassend den überzeugend begründeten Schluss gezogen, hier liege eindeutig ein starker Aggravationsverdacht vor. Weder aus neuropsychologischer noch aus psychiatrischer Sicht ist es also gelungen, die effektive Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zu ermitteln. Das bedeutet, dass die Begutachtung wegen einer Weigerung des Beschwerdeführers, bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken, gescheitert ist. Das Gutachten ist folglich nicht geeignet, den relevanten medizinischen Sachverhalt mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen.

E. 2.3

Damit stellt sich die Frage, ob die übrigen medizinischen Akten geeignet sind, den für die Bestimmung der Arbeitsfähigkeit relevanten medizinischen Sachverhalt zu beweisen. Der Bericht über das Belastbarkeits- und Aufbautraining hat nur einen sehr eingeschränkten Beweiswert, weil er im Wesentlichen lediglich eine Wiedergabe der Angaben des Beschwerdeführers sowie Beobachtungen über das vom Beschwerdeführer während des Trainings gezeigten Verhaltens enthält. Bei der Würdigung der Berichte der behandelnden Ärzte fällt auf, dass diese die Angaben des Beschwerdeführers unkritisch als zuverlässig qualifiziert und darauf abgestellt haben. Die behandelnden Ärzte haben, selbst nachdem die Sachverständigen Dres. C. ___ und D. ___ über eine erhebliche Aggravation berichtet hatten, keine Anstrengung unternommen, die Angaben des Beschwerdeführers kritisch zu hinterfragen. Ihre Berichte müssen deshalb als nicht beweiskräftig qualifiziert werden. Der Neuropsychologin der Klinik für Neurologie des Universitätsspitals Zürich ist zwar augenscheinlich bewusst gewesen, dass der Beschwerdeführer bei der neuropsychologischen Testung durch Dr. D. ___ die Ergebnisse sogar gezielt manipuliert hatte, aber sie hat nur einen einzelnen Beschwerdevalidierungstest angewendet, der offenbar in der Literatur als nicht allzu aussagekräftig gilt, und ansonsten lediglich darauf verwiesen, dass ihr keine Verdeutlichungstendenzen aufgefallen seien. Der neuropsychologische Sachverständige Dr. D. ___ hat anschaulich aufgezeigt, dass das Ergebnis des von der Klinik für Neurologie des Universitätsspitals Zürich durchgeführten Validierungstestes nicht aussagekräftig respektive sogar fraglich grenzwertig gewesen sei und dass deshalb zwingend weitere Beschwerdevalidierungsverfahren hätten angewendet werden müssen. Der Bericht über die neuropsychologische Testung durch die Klinik für Neurologie des Universitätsspitals Zürich ist deshalb ebenfalls nicht geeignet, das massgebende neurokognitive Funktionsniveau des Beschwerdeführers IV 2024/83 9/13 mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Die verkehrsmedizinischen Gutachten enthalten lediglich Aussagen zur Fahrtauglichkeit, aber nicht zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. Sie bilden deshalb ebenfalls keine taugliche Beweisgrundlage für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens. Die Sachverständigen Dres. C. ___ und D. ___ haben zu Recht darauf hingewiesen, dass eine erneute Begutachtung notwendig sei, bei der der Beschwerdeführer aber ausreichend kooperieren müsse.

E. 2.4

Zusammenfassend erweist sich der massgebende medizinische Sachverhalt als in einem entscheidenden Punkt ungenügend ermittelt. Ursächlich dafür ist eine (versteckte) Weigerung des Beschwerdeführers gewesen, seine Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung zu erfüllen. Damit liegt ein Anwendungsfall des Art. 43 Abs. 3 ATSG vor. Das Bundesgericht hat im unveröffentlichten Teil seines Urteils BGE 139 V 585 (= Urteil 8C_481/2013 vom 7. November 2013, E. 3.3, mit Hinweisen) festgehalten, dass bei einer Verweigerung der Mitwirkung in einem Revisionsverfahren, das zu einer Herabsetzung oder Aufhebung der laufenden Rente führen könnte, bei der Sachverhaltsermittlung die Beweislast umgekehrt werde, was trotz des Beweisnotstandes einen definitiven Entscheid in der Sache erlaube. Diese Umkehr der Beweislast führt nämlich dazu, dass die versicherte Person die Folgen einer (von ihr verursachten) Beweislosigkeit tragen muss. Wenn das Bundesgericht in einem Revisionsverfahren die Umkehr der Beweislast als zulässig erachtet, muss es nach seiner Auffassung in einem Verfahren betreffend eine mögliche Rentenzusprache zulässig sein, die versicherte Person

die Folgen einer durch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung verursachte Beweislosigkeit tragen zu lassen. Offenbar hat die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung diese Praxis angewendet, denn sie hat das Rentenbegehren des Beschwerdeführers definitiv abgewiesen, obwohl der Sachverhalt noch nicht vollständig ermittelt gewesen ist und obwohl gemäss der überzeugenden Empfehlung der Sachverständigen Dres. C.____ und D.____ von weiteren Abklärungen noch ein wesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten gewesen ist. Folglich stellt sich die Frage nach der Gesetzmässigkeit der von der Beschwerdegegnerin angewendeten Praxis des Bundesgerichtes. Die vom Bundesgericht propagierte Lösung entspricht der generellen Lösung im allgemeinen Verwaltungsrecht bei einem durch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht verursachten Beweisnotstand. Der ATSG-Gesetzgeber hätte diese generelle Lösung problemlos übernehmen können. Sie würde auch im Anwendungsbereich des ATSG gelten, wenn dieses keine Sonderlösung enthalten würde. Nun hat der Gesetzgeber aber im Art. 43 Abs. 3 ATSG eine spezifische Sonderlösung im Anwendungsbereich des ATSG geschaffen: Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung kann der Sozialversicherungsträger nach einer vorgängigen Abmahnung (sog. „Mahn- und Bedenkzeitverfahren“) aufgrund der Akten entscheiden oder aber die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Aus den Materialien zum ATSG geht eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber nicht die allgemeine Lösung, sondern eine eigene Lösung zur Anwendung bringen wollte IV 2024/83 10/13

(vgl. insb. die vertiefte Stellungnahme des Bundesrates zur Parlamentarischen Initiative Sozialversicherungsrecht vom 17. August 1994, Sonderdruck, S. 29 zu Art. 51 Abs. 3 E-ATSG). Die Einführung des Art. 43 Abs. 3 ATSG hat also notwendigerweise die allgemeine Lösung des Verwaltungsverfahrenrechtes, nämlich den Entscheid zu Ungunsten der betroffenen Person als Folge einer Beweislosigkeit (nach einer allfälligen Umkehr der Beweislast) bei einem Beweisnotstand, ausgeschaltet. Im Anwendungsbereich des Art. 43 Abs. 3 ATSG verbleibt demnach kein Raum für diese allgemeine Lösung als Reaktion auf eine Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung. Das ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck des Art. 43 Abs. 3 ATSG, denn der Art. 43 Abs. 3 ATSG zielt auf eine Überwindung eines Beweisnotstandes ab, das heisst er bezweckt die Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens. Mit den vom Art. 43 Abs. 3 ATSG vorgesehenen Sanktionen soll der Versicherungsträger Druck auf die versicherte Person ausüben, um diese dazu zu bringen, ihre Mitwirkungspflicht doch noch zu erfüllen (vgl. zum Ganzen TOBIAS BOLT, Folgen einer Mitwirkungspflichtverletzung, JaSo 2016, S. 169 ff.). Die vom Bundesgericht propagierte Lösung dient nicht diesem Zweck, sondern vereitelt ihn sogar, denn sie ist nichts anderes als eine Kapitulation vor dem Beweisnotstand, die zu einem verfrühten definitiven Abbruch des Verwaltungsverfahrens führt. Die versicherte Person hat in der Folge nämlich keine Chance, ihre Mitwirkungspflicht doch noch zu erfüllen und ihren Teil zur vollständigen Ermittlung des massgebenden Sachverhaltes beizutragen. Gerade das hat der Gesetzgeber mit der Sonderlösung gemäss dem Art. 43 Abs. 3 ATSG verhindern wollen, weshalb es im Anwendungsbereich des Art. 43 Abs. 3 ATSG ausgeschlossen ist, mit den Folgen einer Beweislosigkeit (nach einer allfälligen Umkehr der Beweislast) zu operieren. Die Auslegung des Bundesgerichtes und damit auch die sich darauf stützende angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin erweisen sich folglich als gesetzwidrig.

E. 2.5

Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist in dieser Situation kein Gerichtsgutachten einzuholen. Eine weitere Begutachtung kann nämlich nur zielführend sein, wenn der Beschwerdeführer zuvor unter Androhung der im Art. 43 Abs. 3 ATSG vorgesehenen Rechtsfolgen zur uneingeschränkten Mitwirkung bei der Begutachtung abgemahnt worden ist. Für das kantonale Beschwerdeverfahren sieht das ATSG allerdings in den Art. 56 ff. keine dem sich auf das Verwaltungsverfahren beziehenden Art. 43 Abs. 3 ATSG entsprechende Regelung vor. Das kantonale VRP kennt nur die Standardlösung bei einer Beweislosigkeit. Das kantonale Versicherungsgericht kann eine Beschwerde führende Person also nicht zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung mahnen. Würde die Standardlösung hier angewendet, müsste die Beschwerde abgewiesen werden. Dieses Ergebnis wäre aber stossend, denn es hätte zur Folge, dass die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verfügung in der Form der Nichtanwendung des Art. 43 Abs. 3 ATSG und damit indirekt auch des Art. 43 Abs. 1 ATSG in diesem Beschwerdeverfahren gar nicht geprüft werden könnte. Der im Art. 61 ATSG vorgesehene Untersuchungsgrundsatz im Beschwerdeverfahren könnte eine derartige Verletzung der Aufgabe des Versicherungsgerichtes als Rechtsmittelinstanz nicht rechtfertigen. Das legt den Schluss nahe, der Art. IV 2024/83 11/13

61 ATSG respektive das kantonale Verfahrensrecht sei lückenhaft und die entsprechende Lücke müsse durch eine dem Art. 43 Abs. 3 ATSG entsprechende Regelung gefüllt werden. Bei näherer Betrachtung erweist sich diese vermeintliche Lösung aber als in mehrerlei Hinsicht problematisch und unangemessen. Erstens müsste das kantonale Versicherungsgericht das entsprechende Beschwerdeverfahren auf unbestimmte Zeit hängig halten, nämlich bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beschwerde führende Person ihren Widerstand aufgeben und sich der Abklärung unterziehen würde. Gäbe diese ihren Widerstand nie auf, bliebe das Verfahren für immer hängig. Zweitens kann es sich bei der Untersuchungspflicht des kantonalen Versicherungsgerichtes (Art. 61 lit. c ATSG) systematisch gesehen nur um eine zum Art. 43 Abs. 1 ATSG subsidiäre Pflicht handeln, denn die Sachverhaltsabklärung stellt grundsätzlich die ureigenste Aufgabe des Versicherungsträgers dar. Das Gericht hat dagegen in erster Linie die Rechtmässigkeit einer angefochtenen Verfügung oder eines angefochtenen Einspracheentscheides zu prüfen. Erweist sich der Sachverhalt als in wesentlichen Punkten ungenügend abgeklärt, wird die angefochtene Verfügung wegen einer Verletzung der Untersuchungspflicht der Verwaltung (Art. 43 Abs. 1 ATSG) aufgehoben und zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung zurückgewiesen, da es nicht die Sache des Versicherungsgerichtes sein kann, die Untersuchungspflicht anstelle der Verwaltung zu erfüllen. Drittens besteht auch gar keine Notwendigkeit zur lückenfüllenden Schaffung einer dem Art. 43 Abs. 3 ATSG entsprechenden Regelung für das kantonale Beschwerdeverfahren, denn der Art. 43 Abs. 3 ATSG kann nur dort zur Anwendung kommen, wo die Mitwirkungsverweigerung bei der Sachverhaltsabklärung die Ermittlung eines entscheidrelevanten Sachverhaltselementes verunmöglicht, was bedeutet, dass die Anwendung des Art. 43 Abs. 3 ATSG notwendigerweise einen noch nicht vollständig ermittelten Sachverhalt voraussetzt. Mit anderen Worten müsste das kantonale Versicherungsgericht eine Beschwerde führende Person nur dann zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung zwingen können, wenn der Sachverhalt ungenügend ermittelt wäre respektive der Versicherungsträger seine Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) verletzt hätte. In einer solchen Situation besteht die einzig sinnvolle Lösung zur Überwindung des Widerstandes der Beschwerde führenden Person also darin, die angefochtene Verfügung wegen einer Verletzung der

Untersuchungspflicht als rechtswidrig aufzuheben, die Sache zur ergänzenden Abklärung an den Versicherungsträger zurückzuweisen und diesen darauf hinzuweisen, dass er die Beschwerde führende Person nötigenfalls mit einer sich auf den Art. 43 Abs.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit 3'977 Franken zu entschädigen. IV
2024/83 13/13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.